

Bericht des Auswärtigen Amts über die Fortsetzung der europäischen Integration (Bonn, 19. Oktober 1956)

Quelle: PA AA, [s.l.]. B10 Abteilung II, Politische Abteilung. Bd. 907, Aussenministerkonferenzen-Paris.

Urheberrecht: (c) Copyright-Hinweis:

Die Originale der Dokumente, deren Abschriften bzw. Faksimiles hier veröffentlicht sind, befinden sich im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts, und nur der Text dieser Originaldokumente kann maßgeblich sein. Jegliche Nach- und/oder Abdrucke bzw. Vervielfältigungen oder sonstige Verwertungen der in dieser Internet-Seite enthaltenen Archivmaterialien des Auswärtigen Amts bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Politischen Archivs des Auswärtigen Amts, D-11013 Berlin, Mail: 117-r@diplo.de.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/bericht_des_auswartigen_amts_uber_die_fortsetzung_der_europaischen_integration_bonn_19_oktober_1956-de-e45cd276-1b2f-4e66-8829-6f44b057db3e.html



Publication date: 05/11/2015

Bericht des Auswärtigen Amtes über die Fortsetzung der europäischen Integration (Bonn, 19. Oktober 1956)

Betr.: Konferenz der Außenminister über die Fortsetzung der europäischen Integration, am 20. und 21.10.1956.

Die Auffassung des Kabinetts zu den einzelnen in dem Memorandum des Präsidenten der Regierungskonferenz vom 12.10.56 erörterten Fragen läßt sich aufgrund der Kabinettsitzung vom 5.10.56 wie folgt zusammenfassen:

A. Gemeinsamer Markt

I. Übergang von der ersten zur zweiten Etappe.

Der von der französischen Delegation geforderte einstimmige Beschluss des Ministerrats für den Übergang zur 2. Etappe sollte abgelehnt werden. Stattdessen sollte ein mit qualifizierter Mehrheit zu fassender Beschluss angestrebt werden.

Zusatz: Man könnte daran denken, ausserdem eine Anrufung des Gerichtshofes vorzusehen, um Frankreich die Zustimmung zu dem Vorschlag zu erleichtern. Hierzu hat das Kabinett nicht Stellung genommen.

II. Harmonisierung der Soziallasten

- a) In der Frage der Angleichung der Männer- und Frauenlöhne und der Angleichung der Urlaubsregelung können wir entgegenkommen. Hinsichtlich des letzteren Punktes muss darauf geachtet werden, dass einseitige Massnahmen eines Landes die anderen Länder nicht verpflichten dürfen nachzuziehen.
- b) Die französischen Forderungen bezüglich einer einheitlichen Regelung der wöchentlichen Arbeitszeit und einer einheitlichen Festsetzung der Überstundenzuschläge müssen abgelehnt werden. (Eindeutige Meinung des Kabinetts)
- c) Die generelle französische Forderung auf Angleichung der Löhne und der Sozialversicherungssysteme muss ebenfalls mit Entschiedenheit abgelehnt werden.

III. Die französischen Wünsche bezüglich Aufrechterhaltung der französischen Einfuhrsteuern und Ausfuhrsubventionen sind mit folgender Maßgabe für uns akzeptabel:

- a) Sie müssen in einem festzulegenden Zeitraum von höchstens etwa 4 oder 5 Jahren unter Kontrolle der Europäischen Kommission abgebaut werden.
- b) Sie müssen früher abgebaut werden, wenn die französische Zahlungsbilanz ausgeglichen ist. Die französische Forderung, daß vorher ein beträchtlicher Überschuss der Zahlungsbilanz erzielt sein müsse, ist unbegründet.
- c) Die Franzosen müssen in der Liberalisierung Fortschritte machen.
- d) Sie müssen alle Staaten innerhalb und außerhalb des Gemeinsamen Marktes gleichmässig behandeln.
- e) Die derzeitig bestehenden Sätze dürfen nicht erhöht werden.

IV. Schutzklauseln

Die französischen Vorschläge sollten dahin modifiziert werden, dass ein Staat, bevor er von den Schutzklauseln Gebrauch macht, den Ministerrat anrufen muss.

V. Spätere Inkraftsetzung von Teilen des Vertragswerkes in Frankreich

Den Franzosen sollte klargemacht werden, dass ihr Vorschlag nicht in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse liegt. Man erleichtert ihnen den Entschluss zum Beitritt nicht, wenn man ihnen völlige Entscheidungsfreiheit lässt. Das Sonderregime, das Frankreich gewährt werden soll (III), und die Schutzklauseln (IV) geben Frankreich zudem jede gewünschte Sicherheit. Notfalls kann vorgesehen werden, dass Frankreich während eines klar begrenzten Zeitraumes von ein oder zwei Jahren das Inkrafttreten von Teilen des Vertragswerkes aufschieben kann.

VI. Außerdem hat das Bundeskabinett zu folgenden Fragen Stellung genommen:

- a) Jedes Land sollte die Möglichkeit haben, seine Zölle einseitig schneller und früher abzubauen als dies im Vertrag vorgesehen ist.
- b) Die Frage, ob die Höhe der Aussenzölle von vorneherein im Vertrag festgesetzt werden soll, oder ob die Entscheidung dieser Frage nicht einem Organ der Gemeinschaft überlassen bleiben sollte, blieb bei der Beratung im Kabinett offen.

Der Herr Bundesminister für Wirtschaft wünschte, dass die liberale Tendenz des Vertragswerkes in irgendeiner Form (vielleicht in der eines Briefwechsels) festgelegt werden solle.

- c) Die Bestimmung über die Freizügigkeit des Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft dürfe den Kapitaltransfer an dritte Staaten nicht behindern.

B. EURATOM

I. Versorgung

Das Prinzip der zentralen Versorgung, d.h. die Verpflichtung der Verbraucher ihre Käufe bei Euratom zu tätigen, kann mit folgenden Einschränkungen akzeptiert werden:

- a) Die Preise von Euratom dürfen nicht wesentlich über bilateralen Bezugspreisen liegen.
- b) Wenn Euratom nicht liefern kann, darf der Bedarf frei gedeckt werden.
- c) Nach Ablauf der ersten Frist von 4 Jahren sollen Bestimmungen über die zentrale Versorgung nur in Kraft bleiben, wenn der Ministerrat dies mit qualifizierter Mehrheit beschliesst.

II. Frage des Eigentums an den Kernbrennstoffen soll nach Möglichkeit ausgeklammert werden. Der Vertrag soll nach Möglichkeit nicht ausdrücklich festlegen, wer Eigentümer der Rohstoffe ist, sondern sich auf die Regelung der nicht strittigen Frage, (Belieferungspflicht von Euratom gegenüber den Verbrauchern, Kontrollrechte von Euratom mit dem Rechte, missbräuchlich verwendete Stoffe wegzunehmen, genügenden Rechtsschutz für die Unternehmen) beschränken.

III. Die Kontrollrechte von Euratom müssen im Vertrag selbst genau festgelegt werden (Forderung des Bundesministers des Innern, der wir uns anschliessen sollten).

IV. Abgrenzung gegenüber einer etwaigen militärischen Nutzung.

Es muss sichergestellt werden, dass sich die Kontrollen von Euratom in gleicher Weise auf die militärische wie auf die friedliche Verwendung der Kernenergie erstrecken. Auch muss der Informationsaustausch in vollem Umfang die militärische Seite umfassen. Die Erfüllung der Mitteilungspflicht darf nicht von einer Genehmigung der Generalstäbe abhängig gemacht werden.

C. Junktum zwischen Gemeinsamem Markt und Euratom.

An dem sogenannten Junktim soll zunächst festgehalten werden. Es soll alles geschehen, damit möglichst beide Verträge bis zum Ende des Jahres unterzeichnungsreif sind.

In Diskussionen mit anderen Delegationen soll immer wieder hervorgehoben werden, dass dies ein für die Bundesregierung wesentlicher Gesichtspunkt ist.